

## **Geschäftsordnung des Jugendclubs**

### **§ 1**

#### **Mitglieder des Jugendclubs**

- (1) Der Jugendclub der Gemeinde Friesenheim besteht aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Als Jugendliche und junger Erwachsener gilt, wer mindestens 14 und höchstens 25 Jahre alt ist.
- (2) Für die Mitgliedschaft im Jugendclub kann sich jeder Jugendliche und junge Erwachsene bewerben.
- (3) Über die Aufnahme des Bewerbers in den Jugendclub entscheiden die Jugendclub-Mitglieder per Abstimmung. In den Jugendclub aufgenommen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Jugendclubmitglieder erhält.
- (4) Abweichend von Absatz 2 und 3 sind die vier Schulsprecher der Realschule & Werkrealschule Friesenheim kraft Amtes Mitglied im Jugendclub.
- (5) Mit Abschluss des 25. Lebensjahrs scheidet ein Mitglied automatisch aus dem Jugendclub aus.

### **§ 2**

#### **Jugendclub II**

- (1) Der Jugendclub II besteht aus Kindern, die unter 14 Jahre alt sind.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den Jugendclub II ist der erfolgreiche Abschluss des Jugendclubseminars. Das Jugendclubseminar wird vom Jugendbüro der Gemeinde Friesenheim organisiert und soll die Kinder für die ehrenamtliche Arbeit qualifizieren.
- (3) Themen und Inhalte des Jugendclubseminars sind insbesondere:
  1. Haustechnik und Hausordnung im Jugendbüro,
  2. Jugendschutzgesetz, sowie Rechte und Pflichten als ehrenamtlicher Mitarbeiter,
  3. Besuch der Drogenberatungsstelle in Lahr,
  4. Schulung über demokratische und kommunalpolitische Strukturen
- (4) Mitglieder des Jugendclub II können sich mit Abschluss des 14. Lebensjahrs für eine Mitgliedschaft im Jugendclub bewerben (§ 1).
- (5) Das Jugendbüro kann in Einzelfällen Kinder unter 14 Jahren für die Aufnahme in den Jugendclub (§ 1) vorschlagen. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendclub gemäß § 1.

### **§ 3**

#### **Sitzungen und Arbeitsformen des Jugendclubs**

- (1) Die Sitzungen des Jugendclubs finden in der Regel einmal im Monat statt. Das Jugendbüro lädt die Jugendclubmitglieder rechtzeitig zu den Sitzungen ein.
- (2) Die Sitzungstermine werden spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt „blickpunkt“ der Gemeinde und im Internet bekanntgegeben.

- (3) Die Sitzungen des Jugendclubs sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- (4) Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht Mitglied im Jugendclub sind, haben gegenüber dem Jugendclub Rederecht.
- (5) Der Jugendclub bestimmt ansonsten selbst über die Organisation seiner Arbeitsformen.

#### **§ 4**

##### **Ablauf der Sitzungen des Jugendclubs**

- (1) Die Verwaltung informiert das Jugendbüro über anstehende Themen im Gemeinderat. Das Jugendbüro arbeitet die Themen so auf, dass sie für Jugendliche und junge Erwachsene verständlich sind.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Jugendbüro aufgestellt. Fester Bestandteil der Tagesordnung ist der Bericht aus dem Gemeinderat. Der Gemeinderat kann bei Bedarf oder aus aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung in den Jugendclub verweisen.
- (3) Auf Antrag können weitere Tagesordnungspunkte von den Mitgliedern des Jugendclubs auch während der Sitzung zur Beratung hinzugefügt werden.
- (4) Die Sitzungen werden von einem Mitarbeiter des Jugendbüros geleitet.
- (5) Der Jugendclub kann Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung, Gemeinderäte und sonstige Personen zu seinen Beratungen einladen.

#### **§ 5**

##### **Beschlussfassung des Jugendclubs**

- (1) Der Jugendclub entscheidet über alle Angelegenheiten durch Abstimmung. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendclubs.

#### **§ 6**

##### **Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Die Mitglieder des Jugendclubs wählen aus ihrer Mitte zwei Vertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (2) Die Gewählten vertreten den Jugendclub im Jugendforum und im Gemeinderat. Sie verfügen über ein Rede-, Anhörung- und Antragsrecht.
- (3) Die Wahlen zur Jugendclubvertretung finden jährlich statt. Legt ein Vertreter des Jugendclubs das Amt vorzeitig nieder, wird der Nachfolger ebenfalls per Wahl bestimmt. Seine Amtszeit läuft bis zur nächsten regulären Wahl.
- (4) Vertreter der Gemeinderatsfraktionen stehen dem Jugendclub partnerschaftlich zur Seite. Sie können an den Sitzungen des Jugendclubs teilnehmen.

## § 7

### Niederschrift

Das Ergebnis der Sitzungen des Jugendclubs wird vom Jugendbüro in einem Kurzprotokoll festgehalten. Das Kurzprotokoll wird den Mitgliedern des Jugendclubs, dem Bürgermeister, der Geschäftsstelle des Gemeinderats und den Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen in elektronischer Form zugesandt. Das Kurzprotokoll wird außerdem im Jugendbüro und im Internet veröffentlicht.

## § 8

### Entschädigung

Die Mitglieder des Jugendclubs erhalten bei Teilnahme an insgesamt 10 Sitzungen eine pauschale Entschädigung in Höhe von 100 €.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Jugendclubs tritt mit Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates in Kraft. Sie kann mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Jugendclubs geändert werden.

Friesenheim, den 25.09.2018

Erik Weide  
Bürgermeister

